

Haustechnik- und Spenglergewerbe/Gebäudehülle

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2025 bis 31. März 2027

zwischen dem Haustechnik- und Spenglerverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Löhne sind 2025 und 2026 wie folgt anzupassen:

- a) Für sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden eine generelle Lohnerhöhung von CHF 50.00 pro Monat sowie Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% zur individuellen Verteilung per 1. April 2025.
- b) Für sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden eine generelle Lohnerhöhung von CHF 50.00 pro Monat per 1. April 2026.
- c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025 bzw. 1. April 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2025 bzw. 1. April 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Ab 1. April 2025 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Installateur 1 (FZ)

Arbeitnehmende mit liechtensteinischem oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis (FZ) und in der Lage selbstständig zu arbeiten.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
ab Lehrabschluss	CHF 4'550.00	CHF 25.20
ab 3. Berufsjahr nach Lehrabschluss	CHF 4'900.00	CHF 27.15
ab 5. Berufsjahr nach Lehrabschluss	CHF 5'200.00	CHF 28.80

Installateur 2 (BA)

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit Berufsattest (BA) in der Gebäudetechnikbranche.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
ab Lehrabschluss	CHF 4'100.00	CHF 22.70
ab 3. Berufsjahr nach Lehrabschluss	CHF 4'350.00	CHF 24.10
ab 5. Berufsjahr nach Lehrabschluss	CHF 4'550.00	CHF 25.20

Installateur 3 (ohne Ausbildung)

Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 4'000.00	CHF 22.15
ab 3. Berufsjahr	CHF 4'050.00	CHF 22.45
ab 5. Berufsjahr	CHF 4'250.00	CHF 23.55

Stunden-Mindestlohn:

Bruttolohn ohne Feiertagsentschädigung (4.8%), ohne jeweilige Ferienentschädigung (gemäss GAV Art. 46 Ziff. 2) und ohne Gratifikationsansprüche sowie Schlechtwetterentschädigung für Spengler (2%).

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.131)

Berechnung Stundenlohn Spengler: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.151)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.131 : 12

3. Praktikum und Ferienjob

- Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.
- Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

4. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

- Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
- Sofern der Lehrvertrag nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 10%.

5. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn beträgt einen Monatslohn (8.33% des Jahresbruttolohnes). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.33%, bei 5 Wochen 10.64%) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4.8%) zusammen.

Anspruch auf den 13. Monatslohn haben Arbeitnehmer, die mindestens 5 Monate im Dienste des Arbeitgebers gestanden sind. Ab dem sechsten Monat besteht der Anspruch auf den 13. Monatslohn rückwirkend ab Beginn des Arbeitsvertrages. Bei Arbeitsbeginn und -ende während des Jahres wird der 13. Monatslohn pro rata temporis berechnet.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann die Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden:

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage	5 %	- mehr als 15 Tage	30 %
- mehr als 6 Tage	10 %	- mehr als 20 Tage	50 %
- mehr als 10 Tage	20 %	- mehr als 30 Tage	100 %

6. Auslagenersatz

- a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.
- b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden.

8. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

9. Abänderung Art. 52 Arbeitsfreie Tage (Kurzabsenzen)

Art. 52 Abs. 1 Bst. b)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 52 Abs. 1 Bst. b) des Gesamtarbeitsvertrags betreffend zusätzliche **Vaterschaftsurlaubstage** für die Dauer der laufenden Vertragsperiode ausser Kraft zu setzen.

Diese Regelung erfolgt im Sinne einer temporären Verständigung. Die Vertragsparteien vereinbaren, das Thema im Rahmen der nächsten ordentlichen Verhandlungen erneut aufzunehmen.

Diese Vereinbarung erfolgt ohne Präjudiz für die Positionen der Vertragsparteien.

Art. 52 Abs. 1 Bst. e)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 52 Abs. 1 Bst. e) des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

e) **Freistellung aufgrund höherer Gewalt:** Bei Krankheit oder Unfall eines Kindes, eines Elternteils oder eines Ehe- oder eingetragenen Partners des Arbeitnehmenden besteht gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf Freistellung bei vollem Lohn im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen pro Ereignis, sofern die sofortige Anwesenheit des Arbeitnehmenden dringend erforderlich ist und die Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. (ABGB § 1173a Art. 34e)

10. Abänderung Art. 54 (Elternzeit)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 54 des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hat das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate gedauert, so hat der Arbeitnehmende einen Anspruch auf Freistellung im Umfang von vier Monaten, sofern er als Eltern-, Wahl Eltern- oder Pflegeelternteil das Kind überwiegend selbst betreut. Die detaillierten Bestimmungen hierzu finden sich in § 1173a Art. 34c ABGB ff.

11. Gültigkeitsdauer

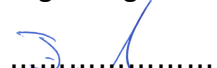
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2025 in Kraft und ist bis 31. März 2027 gültig. Punkt 9 und Punkt 10 treten am 1. August 2026 in Kraft und sind bis 31. März 2027 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 18. März 2026

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



Sigi Langenbahn, Präsident



Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Haustechnik- und Spenglerverband
Liechtenstein**



Thomas Beck, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



Ado Vogt, Präsident



Jürgen Nigg, Geschäftsführer